„WandelParks“ im Projekt inReNa 2030 II

Rahmenvertrag über landschaftsarchitektonische Leistungen der Leistungsphasen 5–9 nach § 39 HOAI (Freianlagen)

Anlage 4 zur Angebotsaufforderung – Rahmenvereinbarung gemäß § 15 UVgO mit Einzelabruf je Fläche

zwischen der

Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH
Bismarckstraße 16, 52351 Düren
vertreten durch Christian Rast
– nachfolgend „Auftraggeber“ (AG) –

und

[Name / Firma des Auftragnehmers]
[Anschrift]
vertreten durch [Name]
– nachfolgend „Auftragnehmer“ (AN) –

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

(1) Gegenstand dieses Vertrags sind landschaftsarchitektonische Leistungen der Leistungsphasen 5–9 nach § 39 HOAI (Freianlagen) für bis zu sieben WandelPark-Flächen im Arbeitspaket 4 des Projekts inReNa 2030 II. Der Vertrag ist eine Rahmenvereinbarung im Sinne von § 15 UVgO. Die Leistungen werden durch Einzelabrufe je Fläche beauftragt (§ 3).

(2) Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge:

- der jeweilige Abrufschein (Anlage A),
- dieser Rahmenvertrag,
- die Leistungsbeschreibung einschließlich ihrer Anlagen,
- das Angebot des AN vom [Datum] einschließlich Preisblatt und Darstellung der Projektorganisation,
- die Vorschriften des BGB über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. BGB).

(3) Die HOAI dient als Orientierung für die Leistungsbilder. Die Vergütung richtet sich ausschließlich nach § 7.

§ 2 Laufzeit

(1) Die Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und endet am 31.07.2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Sämtliche abgerufenen Leistungen sind bis spätestens 31.05.2028 abzuschließen. Der Zeitraum ist durch den Bewilligungszeitraum der Zuwendung begrenzt; eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

§ 3 Abruf der Leistungen

(1) Die Leistungen werden je Fläche einzeln abgerufen. Ein Abruf setzt voraus, dass die Leistungsphase 4 der betreffenden Fläche abgeschlossen ist und, soweit erforderlich, das zuständige kommunale Gremium den Entwurf bestätigt hat.

(2) Der AG kündigt einen bevorstehenden Abruf in der Regel zwei bis vier Wochen vorher per E-Mail an. Die Vorankündigung ist unverbindlich und dient der Kapazitätsplanung des AN.

(3) Der AG ruft die Leistungen mit einem Abrufschein nach dem Muster in Anlage A ab und übersendet ihn per E-Mail zusammen mit den Planungsunterlagen aus LPH 1–4. **Mit Zugang des Abrufscheins beim AN ist der Einzelauftrag für die darin genannte Fläche erteilt.**

(4) Der AN sendet den Abrufschein innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang gegengezeichnet zurück. Hält er die im Abrufschein genannten Termine für nicht realistisch, teilt er dies innerhalb derselben Frist mit Begründung mit; die Termine werden dann einvernehmlich angepasst. Erfolgt kein Hinweis, gelten die Termine als vereinbart.

(5) Der AN beginnt mit der Bearbeitung und legt Ausführungsplanung und Leistungsverzeichnis (LPH 5 und 6) innerhalb der Bearbeitungszeiten vor, die er in seinem Angebot (Darstellung der Projektorganisation) genannt hat. AG und AN führen zu Beginn ein Auftaktgespräch (vor Ort oder digital, bei Bedarf mit Kommune und Bauhof). Die weiteren Termine ergeben sich aus dem Abrufschein.

(6) Die Flächen können zeitgleich oder zeitversetzt abgerufen werden; der AN stellt sicher, dass auch mehrere Flächen parallel bearbeitet werden können. Der letzte Abruf erfolgt voraussichtlich bis zum 30.09.2027; spätere Abrufe sind zulässig, sofern der Abschluss aller Leistungen bis 31.05.2028 gewährleistet bleibt.

§ 4 Höchstvolumen, kein Abrufanspruch

(1) Das Gesamtvolumen aller Abrufe einschließlich optionaler Zusatzleistungen ist auf 70.000,00 € brutto begrenzt. Optionale Zusatzleistungen können nur im Rahmen des verbleibenden Volumens abgerufen werden.

(2) Der AG beabsichtigt, alle sieben Flächen abzurufen. Ein Anspruch des AN auf Abruf aller oder einer bestimmten Anzahl von Flächen besteht nicht. Für nicht abgerufene Leistungen stehen dem AN keine Vergütungs-, Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zu.

§ 5 Leistungspflichten

(1) Der AN erbringt die abgerufenen Leistungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, Abschnitt 3.2, fachgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Ergebnisse der Leistungsphasen 1–4 können von einem anderen Planungsbüro erstellt worden sein. Der AN prüft die übergebenen Unterlagen zu Beginn der LPH 5 auf Vollständigkeit und Plausibilität und zeigt Bedenken unverzüglich schriftlich an.

(3) Wesentliche Änderungen am abgestimmten Gestaltungskonzept bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(4) Der AN benennt eine verantwortliche Projektleitung und eine für die Objektüberwachung vor Ort zuständige Person. Ein Wechsel dieser Personen bedarf der Zustimmung des AG, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

§ 6 Unabhängigkeit

Der AN und mit ihm verbundene Unternehmen beteiligen sich an den Vergabeverfahren für die Bauleistungen der WandelPark-Flächen weder als Bieter noch als Nachunternehmer. Der AN wahrt bei der Objektüberwachung ausschließlich die Interessen des AG.

§ 7 Vergütung

(1) Die Vergütung ergibt sich aus den Pauschalen des Preisblatts im Angebot des AN für die jeweils abgerufenen Leistungsphasen und Flächen. Die Pauschalen sind Festpreise für die gesamte Laufzeit und gelten unabhängig von den tatsächlichen anrechenbaren Kosten. Sie enthalten sämtliche Nebenkosten, insbesondere Reise- und Fahrtkosten.

(2) Zusatzleistungen werden nur vergütet, wenn der AG sie vorher schriftlich beauftragt hat. Sie werden nach den Preisen des Preisblatts (Optionale Zusatzleistungen) oder nach gesonderter Vereinbarung abgerechnet.

(3) Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8 Abrechnung und Zahlung

(1) Der AN kann je Fläche nach Abschluss der LPH 5, 6 und 7 sowie für LPH 8 nach Baufortschritt Abschlagsrechnungen stellen. Die Schlussrechnung je Fläche wird nach Abschluss der abgerufenen Leistungen gestellt.

(2) Rechnungen müssen das Projekt (inReNa 2030 II, AP 4 WandelParks), die Fläche, die Abrufnummer und die abgerechneten Leistungsphasen ausweisen. Sie sind als elektronische Rechnung einzureichen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Die letzte Schlussrechnung ist spätestens bis zum **15.06.2028** einzureichen. Leistungen, die nach dem 31.05.2028 erbracht werden, werden nicht vergütet, es sei denn, der AG hat sie ausdrücklich schriftlich angeordnet.

(4) Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung fällig.

§ 9 Haftung und Versicherung

(1) Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der AN unterhält für die Dauer dieses Vertrags eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckung, die die Planungs- und Bauüberwachungstätigkeit einschließt, und weist diese auf Verlangen nach.

§ 10 Nutzungsrechte

(1) Der AN räumt dem AG an allen im Rahmen dieses Vertrags erstellten Arbeitsergebnissen das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzungsrecht ein. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Änderung, Weiterbearbeitung durch Dritte, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Weitergabe an die beteiligten Kommunen und den Zuwendungsgeber.

(2) Im Fall der Kündigung erstreckt sich das Nutzungsrecht auf alle Arbeitsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche

Nutzungsrechte abgegolten. Der AG weist bei Veröffentlichungen auf die Mitwirkung des AN hin.

§ 11 Förderrechtliche Bestimmungen

(1) Das Projekt wird vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) im Rahmen der Fördermaßnahme „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa) gefördert.

(2) Der AN gestattet dem Zuwendungsgeber, dem Projektträger und dem Bundesrechnungshof, die vertragsbezogenen Unterlagen einzusehen und zu prüfen, und bewahrt diese für die Dauer der förderrechtlichen Aufbewahrungsfristen auf.

(3) Der AN beachtet die Vorgaben des AG zur Kennzeichnung der Förderung (z. B. Förderlogos auf Plänen, Präsentationen und Bauschildern).

§ 12 Kündigung

(1) Der AG kann diesen Vertrag sowie einzelne Abrufe jederzeit nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Ein wichtiger Grund für den AG liegt insbesondere vor, wenn die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen oder nicht ausgezahlt wird. In diesem Fall erhält der AN, soweit gesetzlich zulässig, die Vergütung für die bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der AN behandelt alle ihm im Rahmen des Vertrags bekannt gewordenen nicht öffentlichen Informationen vertraulich und beachtet die Vorgaben der DSGVO, insbesondere bei personenbezogenen Daten aus Beteiligungs- und Mitmach-Formaten.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

(2) Gerichtsstand ist Düren, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Düren, den _____		Ort, Datum _____
_____ Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH (Auftraggeber)		_____ [Name / Firma] (Auftragnehmer)

Anlage A: Muster-Abrufschein Nr. ___

zum Rahmenvertrag WandelParks LPH 5–9 vom _____ zwischen der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH und _____. Hiermit werden für die unten genannte Fläche die Leistungen der LPH 5–9 gemäß Leistungsbeschreibung, Abschnitt 3.2, abgerufen. Die Vergütung richtet sich nach den Pauschalen des Preisblatts.

Fläche	Nr. ___ – _____
Voraussetzungen	LPH 4 abgeschlossen am _____ Gremium am _____(soweit erforderlich)
Vergütung	Preisblatt Pos. _____ – Summe _____ € brutto
Gemeinsame Bauvergabe	☐ nein ☐ ja, mit Fläche(n): _____
Zwei Bauphasen	☐ nein ☐ ja (zusätzlicher Termin nach Pos. Z.1)
Mitmach-/Pflanzaktion	☐ nein ☐ ja, Anzahl Termine: ___ (Pos. Z.2)
Voraussichtliche Bauzeit	von _____ bis _____
Übergebene Unterlagen	☐ Entwurfsplan ☐ Pflanzliste ☐ Kostenberechnung ☐ _____

Es gelten die Fristen nach § 3 des Rahmenvertrags: Gegenzeichnung innerhalb von 3 Werktagen; Beginn der Bearbeitung und Vorlage von LPH 5 und 6 innerhalb der im Angebot genannten Bearbeitungszeiten; Mängelbegehung LPH 9 spätestens bis 31.05.2028.

Mit Zugang dieses Abrufscheins ist der Einzelauftrag erteilt. Rechnungen sind unter Angabe der Abrufnummer zu stellen.

Auftraggeber		**Auftragnehmer – Gegenzeichnung**
_____ Düren, Datum / Unterschrift		_____ Ort, Datum / Unterschrift